

ALLGEMEINE RICHTLINIEN ZUR ORGANISATION DER MEISTERSCHAFTEN DER HERREN BASKETBALL- NATIONALLIGA

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Der Vorstand der Herren Basketball-Nationalliga (nachfolgend: LNBA) ist verpflichtet den guten Verlauf der nationalen Meisterschaften die sie organisiert zu gewährleisten.

Artikel 2

Folgende nationalen Meisterschaften werden unter der Verantwortung der LNBA durchgeführt:

- Schweizermeisterschaft der NLA
- Schweizermeisterschaft der NLB
- Schweizermeisterschaft der 1. NL
- Ligacup

Artikel 3

Alle nationalen Meisterschaften und die verschiedenen Aufstiegsrunden und/oder Play-offs / Play-outs (Titel- oder Abstiegs Spiele) müssen spätestens am 15. Juni der Saison beendet sein.

Artikel 4

Änderungen in den Meisterschaftsprogrammen können ausschliesslich durch den Vorstand der LNBA, beziehungsweise durch sein Sekretariat vorgenommen werden.

Artikel 5

Ein Verein kann nur durch eine einzige Mannschaft in den verschiedenen Meisterschaften der LNBA vertreten werden. Vorbehaltend sind die Bestimmungen in den Richtlinien DL 207.

Artikel 6

Auf- und Abstieg zwischen den von der LNBA und den Regionalverbänden organisierten Meisterschaften, werden durch entsprechende Richtlinien der LNBA geregelt. Die spezifischen Bestimmungen dieser Richtlinien über Auf- und Abstieg von regionalen Vereinen können nur mit dem Einverständnis der betroffenen Regionalverbände abgeändert werden.

Artikel 7

Die Hauptpflicht der LNBA ist die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der nationalen Meisterschaften. Sie setzt die Fristen so an, dass die Koordination zwischen allen Organen von Swiss Basketball gewährleistet ist. Die Vereine oder die Regionalverbände können hierfür konsultiert werden.

Artikel 8

Die von der LNBA organisierten Meisterschaften müssen in homologierten Hallen durchgeführt werden. Zu berücksichtigen ist das offizielle FIBA Reglement beziehungsweise die Reglemente von

Swiss Basketball und die diesbezüglichen Reglemente und Richtlinien (**RL 106 und DL 215**) falls diese das offizielle FIBA Reglement ergänzen.

Artikel 9

Auf Anfrage der betroffenen Vereine kann der Vorstand der LNBA Übergangsfristen gewähren um den Ansprüchen des offiziellen FIBA Spielreglements und der vorliegenden Richtlinien gerecht zu werden.

Artikel 10

Vereine die in den diversen Meisterschaften teilnehmen dürfen sich nicht von der Meisterschaft zurückziehen. Sie dürfen ihren Einsatz in der Liga der sie angehören weder vor der Saison noch während der Saison oder nach der Saison verweigern. Zuwiderhandlungen werden gemäss dem nachfolgenden Artikel 13 geahndet.

Am Ende der Saison werden die Vereine – sofern sie sich in der LNBA qualifiziert haben – automatisch für die folgende Saison eingeschrieben. Die Teilnahme an einer LNBA Meisterschaft bedeutet, dass ein Verein einen Ab- oder Aufstieg nicht verhindern kann. Der Vorstand der LNBA hat die ausschliessliche Kompetenz eine aussergewöhnliche Situation zu prüfen und eine allfällige Ausnahmegewilligung zu erteilen, wenn dies den Interessen der LNBA dient.

Bei einem Mannschaftsrückzug von einer offiziellen LNBA Meisterschaft, ergreift die LNBA die nötigen Massnahmen, insbesondere bezüglich der Wettkämpfe (Modus, Formulare). Die LNBA kann unter keinen Umständen für die sportlichen und finanziellen Folgen der Vereine verantwortlich gemacht werden.

Artikel 11

Die Vereine haben die Pflicht, das von der LNBA überreichte ad hoc Verpflichtungsformular bis am 30. Mai der laufenden Saison einzureichen. Falls notwendig kann diese Frist von der LNBA verlängert werden. Zudem haben die Vereine die Pflicht, die Bestimmungen des Lizenzreglements (RL), insbesondere die Vorschriften über die Fristen einzuhalten.

Artikel 12

In allen Fallkonstellationen verfügt der Vorstand der LNBA über die Kompetenz zu entscheiden, ob eine zurückgezogene oder suspendierte Mannschaft ersetzt werden soll und welche Mannschaft die zurückgezogene oder suspendierte ersetzen kann.

Artikel 13

Vereine welche die Vorschriften des Artikels 10 nicht einhalten und ihre Mannschaft vor, während oder nach der Saison zurückziehen, werden wie folgt bestraft:

13.1 Wenn der Mannschaftsrückzug während der Saison erfolgt (beginn **15 7 Tage vor dem offiziellen Meisterschaftsbeginn und Ende am Datum an welchem das letzte Play-off oder Play-out Spiel ausgetragen wird):**

Am Ende der Saison wird der Verein in die kantonale Meisterschaften relegiert. Zudem wird er ab Ende der Saison in welcher er seinen Rückzug erklärt hat, für die 3 (drei) folgenden Saisons von sämtlichen Meisterschaften der LNBA ausgeschlossen.

Der Verein der wie oben erwähnt ausgeschlossen wurde, kann sich nach der dritten Saison nach seinem Ausschluss wieder für die Auf- Abstiegsrunden 1. NL – RV bewerben, sofern er sich in seinem Regionalverband sportlich dazu qualifiziert hat.

Die Resultate der gespielten Begegnungen werden wie folgt

Die Resultate der Begegnungen welche vor dem Rückzug gespielt wurden, werden wie folgt behandelt:

- a) Resultate während der laufenden Meisterschaft in der sich der Klub zurückgezogen hat, werden annulliert. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Hypothese in Litera b.
- b) Wenn die laufende Meisterschaft in drei Runden ausgetragen wird, werden die Resultate der 1. und 2. Runde bestätigt, sofern der Rückzug am Ende der 2. Runde erfolgt und sofern der Klub alle Begegnungen der ersten zwei Runden gespielt hat.
- c) Resultate der Runden vor dem Rückzug werden bestätigt, sofern der Klub alle Begegnungen der betroffenen Runden gespielt hat.

Eine Busse von CHF 2'000.— bis CHF 20'000.— wird ihm auferlegt, gemäss Entscheid des Vorstandes der LNBA.

Ungeachtet der verhängten Busse, ist der Verein der sich zurückgezogen hat verpflichtet, die Gebühren welche auf dem Verpflichtungsformular der laufenden Saison aufgeführt sind (Einschreibengebühr, LNBA - Mitgliederbeiträge, Beiträge Ausbildung Nationalmannschaft) zu begleichen.

Die Schiedsrichterkosten der zum Zeitpunkt des Rückzuges laufenden Runde werden dem Verein auferlegt.

In diesem Fall entscheidet die LNBA innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der öffentlichen Rückzugsmitteilung, inwiefern der betroffene Meisterschaftsmodus angepasst werden muss.

13.2 Wenn der Mannschaftsrückzug nach Ende der Saison erfolgt (Datum an welchem das letzte Play-off oder Play-out Spiel ausgetragen wird) aber vor dem Unterschreiben des Verpflichtungsformulars, welches der LNBA bis am 30. Mai überreicht werden muss:

Der Verein wird mit sofortiger Wirkung in die kantonale Meisterschaften relegiert. Zudem wird er für die 2 (zwei) folgenden Saisons von sämtlichen Meisterschaften der LNBA ausgeschlossen.

Der Verein der wie oben erwähnt ausgeschlossen wurde, kann sich nach der zweiten Saison nach seinem Ausschluss wieder für die Auf- Abstiegsrunden 1. NL – RV bewerben, sofern er sich in seinem Regionalverband sportlich dazu qualifiziert hat.

Eine Busse zwischen CHF 2'000.— bis CHF 10'000.-- wird ihm auferlegt, gemäss Entscheid des Vorstandes der LNBA.

13.3 Wenn der Mannschaftsrückzug nach dem Unterschreiben des Verpflichtungsformulars (30. Mai) erfolgt aber vor Beginn der Saison (15 Werktage vor dem offiziellen Meisterschaftsbeginn):

Der Verein wird mit sofortiger Wirkung in die kantonale Meisterschaften relegiert. Zudem wird er für die 3 (drei) folgenden Saisons von sämtlichen Meisterschaften der LNBA ausgeschlossen.

Der Verein der wie oben erwähnt ausgeschlossen wurde, kann sich nach der dritten Saison nach seinem Ausschluss wieder für die Auf- Abstiegsrunden 1. NL – RV bewerben, sofern er sich in seinem Regionalverband sportlich dazu qualifiziert hat.

Eine Busse zwischen CHF 2'000.— bis CHF 15'000.-- wird ihm auferlegt, gemäss Entscheid des Vorstandes der LNBA.

Ungeachtet der verhängten Busse, ist der Verein der sich zurückgezogen hat verpflichtet, die Gebühren welche auf dem Verpflichtungsformular aufgeführt sind (Einschreibengebühr, LNBA - Mitgliederbeiträge, Beiträge Ausbildung Nationalmannschaft) zu begleichen. Ausgenommen sind die Schiedsrichterkosten.

13.4 Vorgängige Reintegration

Ein im Sinne von Artikel 13.1, 13.2 und 13.3 ausgeschlossener Verein kann im letzten Jahr seines Ausschlusses eine vorgängige Reintegration verlangen.

Der Vorstand der LNBA verfügt über sämtliche Kompetenzen auf das Gesuch einzutreten und über das Reintegrationsgesuch zu entscheiden.

Eine Gebühr zwischen CHF 1'000.— bis CHF 5'000.— wird dem gesuchstellenden Verein auferlegt, gemäss Entscheid des Vorstandes der LNBA.

Artikel 14

Identische Sanktionen können gegen Vereine ausgesprochen werden die während der laufenden Saison von der Meisterschaft ausgeschlossen wurden oder die ihren finanziellen Pflichten nicht nachgekommen sind oder falsche Erklärungen oder Beweismittel abgegeben haben.

In allen Fällen findet das Reglement betreffend Rechtsverfahren gegen Schuldner (RL 109) Anwendung.

Artikel 15

Alle offiziellen Begegnungen werden gemäss dem offiziellen FIBA Basketballreglement durchgeführt. Ausgenommen ist die Bestimmung „Klassement der Mannschaften“, welche wie folgt angewendet wird:

Gewonnenes Spiel:	zwei Punkte
Verlorenes Spiel:	null Punkte
Forfaitniederlage:	minus zwei Punkte

Artikel 16

Um an den nationalen Meisterschaften teilnehmen zu können, muss jeder Spieler von Swiss Basketball qualifiziert werden und die entsprechenden Voraussetzungen von Swiss Basketball erfüllen.

Artikel 17

17.1.

Gemäss Artikel 54 des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball wird ein Spieler oder Trainer automatisch für das nächste offizielle Spiel (offizielle Meisterschaft die von der LNBA oder Swiss Basketball organisiert wurde) gesperrt, wenn gegen ihn ein disqualifizierendes Faul ausgesprochen wurde.

Diese automatische Spielsperre findet in einigen, in Artikel 55 des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball vorgesehenen Fällen, keine Anwendung.

17.2.

Wenn nur eine Spielsperre verhängt wird und ausschliesslich bei der ersten Spielsperre der Saison, kann der betroffene Spieler oder Trainer die Spielsperre durch eine Busse umwandeln lassen. Die Busse beträgt für

Spieler oder Trainer der	NLA	CHF 500.--
	NLB	CHF 300.--
	1LN	CHF 200.--
	U21	CHF 100.--

Der Verein haftet mit dem Spieler oder Trainer solidarisch für diese Busse.

In allen Fällen findet Artikel 56 des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball Anwendung.

17.3.

Die Vereine haften ebenfalls solidarisch für alle Bussen die ihren Spielern, Trainern und/oder Verantwortlichen im Rahmen eines ordentlichen oder ausserordentlichen Disziplinarverfahrens auferlegt werden.

Artikel 18

Die Spielausrüstungen müssen den Voraussetzungen der vorliegenden Richtlinien, der Richtlinien über das Sponsoring und der Werbehilfe sowie der administrativen- und technischen Richtlinien (DL 210) entsprechen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE RICHTLINIEN

ORGANISATION

Artikel 19

Die LNBA organisiert alle Meisterschaften gemäss den vorliegenden Richtlinien.

SCHIEDSRICHTERKOSTEN

Artikel 20

Die Schiedsrichterkosten (Verschiebung, Finanzierung und Unterhalt der Schiedsrichter) werden von der nationalen Schiedsrichterkommission von Swiss Basketball (CFA) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der LNBA verwaltet.

Artikel 21

Das Budget der Schiedsrichterkosten wird durch die CFA in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der LNBA erstellt.

Artikel 22

In allen Vorphasen und/oder Zwischenphasen der Meisterschaften – somit ohne Play-offs und Play-outs – werden die Schiedsrichter- und Kommissarkosten innerhalb jeder Liga und jeder Phase solidarisch von allen Vereinsmitgliedern der LNBA getragen. Die Vereine haben die von der LNBA geforderten Akontozahlungen im Verlaufe der Saison zu begleichen.

MANNSCHAFTSRÜCKZUG ODER MANNSCHAFTSFORFAIT

Artikel 23

Jeder Verein der sich während der Saison von der Meisterschaft zurückzieht, fügt Swiss Basketball, der LNBA und den anderen Vereinen einen materiellen und immateriellen Schaden zu.

Artikel 24

Jede Mannschaft die während der Meisterschaft einen Forfait verursacht (Nichterscheinen der Mannschaft), fügt Swiss Basketball, der LNBA sowie deren Organen und den anderen Vereinen einen materiellen und immateriellen Schaden zu.

Artikel 25

In den vorerwähnten Fällen muss der verantwortliche Verein den entstandenen Schaden ersetzen.

Die geschädigten Parteien verfügen über eine 5-Tägige Frist, welche bei Eröffnung des Forfaits oder ab Rückzug zu laufen beginnt, um die begründeten Forderungen dem Vorstand der LNBA zukommen zu lassen.

Des Weiteren und ungeachtet anderer Sanktionen muss der Verein den Betrag von CHF 250 (1. NL), CHF 500.- (NLB), CHF 750.—(NLA) der LNBA einbezahlen um die entstandenen Administrativkosten zu decken.

Artikel 26

Im Falle einer Forfaitniederlage, kann der Vorstand der LNBA dem Verein eine administrative Busse in der Höhe von CHF 300.- bis CHF 2'000.- auferlegen.

Zudem werden alle Schiedsrichterkosten dem Verein auferlegt, der das Spiel mit Forfait verloren hat. Dies jedoch nur, wenn eine Begegnung nicht gespielt wurde und die Schiedsrichter anwesend waren. Die ausgewiesenen Organisationskosten des vom Forfait betroffenen Vereins (Hallenmiete, Administrationskosten) werden dem Verein auferlegt, welcher mit Forfait verloren hat.

Artikel 27

Bei Forfaitniederlagen finden die Bestimmungen der letzten Version des offiziellen FIBA Reglements Anwendung. Wenn aus administrativen Gründen eine Forfaitniederlage ausgesprochen wird, müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Wenn die siegende Mannschaft das Spiel mit Forfait gewinnt, wird das Spielresultat beibehalten.
- Wenn die verlierende Mannschaft das Spiel mit Forfait gewinnt, wird ein Resultat von 20 zu 0 festgehalten.
- In allen Fällen werden der Mannschaft die das Spiel mit Forfait verloren hat, im Klassement zwei Punkte abgezogen.

Artikel 28

Wenn bei Punktegleichheit zwischen zwei oder mehreren Mannschaften eine davon eine Direktbegegnung mit Forfait verloren hat, wird diese automatisch als letzte klassiert. Wenn mehrere Mannschaften mit Forfait verloren haben, sind die Direktbegegnungen unter ihnen ausschlaggebend. Eine Mannschaft die ein Spiel in den Play-off Phasen mit Forfait verliert, wird automatisch ausgeschieden.

LIZENZEN

Artikel 29

Alle Spieler die regelkonform von Swiss Basketball lizenziert wurden, können in den Meisterschaften der Nationalliga teilnehmen. Die Offiziellen, der Speaker sowie die Begleitpersonen, die auf der Spielerbank platz nehmen, müssen über eine gültige Lizenz von Swiss Basketball verfügen.

Gleiches gilt für alle Personen die irgendeine Funktion in einem Mitgliedverein der LNBA ausüben.

Artikel 30

Die Junioren und Kadetten können an allen Meisterschaften teilnehmen.

Alle Spieler im Benjamin Alter die an einer Meisterschaft der LNBA teilnehmen möchten, müssen beim Vorstand der LNBA eine Ausnahmegewilligung beantragen. Dieser Anfrage muss die Erlaubnis der Eltern, ein medizinisches Attest und ein positiver Vorentscheid des betroffenen Regionalverbandes beigelegt werden.

Das Ausnahmegewilligungsgesuch muss dem Vorstand der LNBA vor dem betroffenen Spiel zukommen. Die Ausnahmegewilligung entfaltet für die ganze laufende Saison Gültigkeit. Werden die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht eingehalten, wird der Verein wie folgt bestraft:

- a) Bei der ersten Zuwiderhandlung der Saison, wird der schuldhafte Verein verwahrt und ihm wird eine Busse von CHF 300.— auferlegt.
- b) Bei einem Rückfall innerhalb der gleichen Saison, wird dem schuldhaften Verein eine Forfaitniederlage auferlegt. Dies auch wenn nicht derselbe Spieler betroffen ist.

AUSRÜSTUNG

Artikel 31

Um an nationalen Meisterschaften teilnehmen zu können, müssen die Mannschaften folgende Punkte einhalten.

Artikel 32

Betreffend Spieltenues findet Art. 16 der DL 210 Anwendung.

Artikel 33

Betreffend Erkennbarkeit der Spieltenues findet Art. 16 der DL 210 Anwendung.

Artikel 34

Alle Spieler derselben Mannschaft müssen ein einheitliches und gleichfarbiges Trikot tragen.

Artikel 35

Betreffend Hosen und Socken findet Art. 16 der DL 210 Anwendung.

Artikel 36

Betreffend T-Shirts findet Art. 16 der DL 210 Anwendung.

Artikel 37

Betreffend „Stretchhosen“ findet Art. 16 der DL 210 Anwendung.

Artikel 38

Auf Anfrage eines Vereins kann der Vorstand der LNBA in Bezug auf die vorerwähnten Artikel Ausnahmegewilligungen erteilen. Dies unter anderem aus Werbetechnischen Gründen.

Artikel 39

Dem Verein der diese Vorgaben nicht einhält wird eine administrative Busse auferlegt. Die Höhe der Busse ist in den administrativen und technischen Richtlinien der laufenden Saison (**DL 210**) festgelegt.

Artikel 40

Betreffend Erwerb von Sponsoren oder Partnern der LNBA findet die DL 209 Anwendung.

*SPIELERBANK*Artikel 41

Die Vereine die in den NLA- und NLB-Meisterschaften teilnehmen haben die Pflicht mindestens 10 Spieler auf dem Matchblatt einzuschreiben (gemäss den Richtlinien DL 204 und DL 207).

Artikel 42

Diese 10 Spieler müssen sich umgezogen auf der Spielerbank befinden. Sie müssen von Swiss Basketball lizenziert und nicht suspendiert sein und die Spielberechtigung besitzen.

Artikel 43

Die Schiedsrichter und die Kommissare kontrollieren und erstatten der LNBA Bericht. Die LNBA hat die Kompetenz, gemäss den erhaltenen Rapporten, die nachfolgenden Sanktionen auszusprechen.

Artikel 44

Kommen die Vereine den oben erwähnten Pflichten nicht nach, werden sie mit einer Busse bestraft. Der Vorstand der LNBA ist nach Prüfung des Dossiers ausschliesslich zuständig um eine Sanktion auszusprechen oder nicht.

Artikel 45

Im Falle eines Rückfalls während der gleichen Saison behält sich die LNBA das Recht vor, die vorgesehene Busse nach eingeschriebener Mahnung zu erhöhen.

*BEGEGNUNGEN, ÖRTLICHKEITEN UND ZEITEN*Artikel 46

Die Spielzeiten müssen zwingend eingehalten werden.

Artikel 47

Die Schiedsrichter müssen 30 Minuten vor Beginn des Spiels im Besitze der Lizenzen sein.

Artikel 48

Die Mannschaften müssen 30 Minuten vor Spielbeginn Spielbereit sein. Die Offiziellen müssen innerhalb der gleichen Frist das Matchblatt ausgefüllt haben.

Artikel 49

Eine Forfaitniederlage wird gemäss dem FIBA Reglement 15 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn ausgesprochen.

Artikel 50

Betreffend Öffnung der Spielhalle findet die DL 210 Anwendung.

Artikel 51

Betreffend den anerkannten Verkehrsmitteln findet die DL 210 Anwendung.

Artikel 52

Betreffend Verspätungen findet die DL 210 Anwendung.

Artikel 53

Betreffend Verschiebungsmodalitäten der offiziellen Anfangsspielzeit findet die DL 210 Anwendung.

Artikel 54

Betreffend Verspätung der Schiedsrichter oder technisches Versagen findet die DL 210 Anwendung.

Artikel 55

Wenn eine Mannschaft Opfer einer ansteckenden Krankheit oder eines kollektiven Unfalls wird und mindestens 4 Stammspieler (Spieler die schon öfters auf dem Matchblatt der LNBA Meisterschaften aufgeführt waren) betroffen sind, kann der Verein beim Vorstand der LNBA ausserordentliche Verschiebungsmassnahmen verlangen. Folgende Voraussetzungen müssen eingehalten werden:

- a) das schriftliche Gesuch muss begründet werden und dem Vorstand der LNBA mindestens 48 Stunden vor dem offiziellen Spielbeginn zukommen.
- b) dem Gesuch muss ein medizinisches Attest von jedem kranken Spieler beigelegt werden welches die Dauer der Unfähigkeit bestätigt.
- c) das Gesuch muss einen Vorschlag für ein nahe liegendes und vernünftiges Ausweichdatum enthalten.

Bei einer Spielverschiebung gemäss den vorerwähnten Voraussetzungen muss der Gesuchstellende Verein für alle anfallenden Kosten aufkommen (administrativkosten der LNBA, Kosten der CFA, Organisationskosten der gegnerischen Mannschaft, usw.). Die gegnerische Mannschaft verfügt über eine Frist von 10 Tagen um dem Vorstand der LNBA eine begründete Kostennote zukommen zu lassen.

In allen, inklusive den nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand der LNBA die Kompetenz über eine allfällige Verschiebung des Spiels zu entscheiden. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 56

Die Perioden in welchen das besondere Disziplin- und Protestverfahren (Kapitel 3, Artikel 23 folgende des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball) Anwendung findet, sind folgende:

- die drei letzten Spieltage der letzten Spielrunde der Vorphasen, dies in allen Ligen
- die Play-offs / Play-outs (Titel- und Abstiegs Spiele) in allen Ligen

Gemäss den Kompetenzen des Vorstandes der LNBA in dringenden Entscheiden, können die Entscheide der LNBA betreffend die Homologation der gespielten Begegnungen oder diejenigen welche einen direkten Einfluss auf das Klassement der Meisterschaften mit Bezug auf:

- die drei letzten Spieltage der letzten Spielrunde der Vorphasen, dies in allen Ligen
- die Play-offs / Play-outs (Titel- und Abstiegs Spiele) in allen Ligen

nicht angefochten werden.

Im Rahmen der Liga Cup, wird ein spezifisches disziplinar Verfahren verordnet

Artikel 57

Um eine regelkonforme Meisterschaft zu gewährleisten, müssen **die letzten zwei Spieltage** der letzten Spielrunden der Vorphasen der NLA und NLB Meisterschaften **am selben Tag und zur selben Zeit stattfinden**. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Artikel 58.

Artikel 58

Der Vorstand der LNBA hat in sämtlichen Fällen die ausschliessliche Kompetenz eine Ausnahmegewilligung von Artikel 57 zu erteilen. Sie berücksichtigt nur wesentliche Gründe und nimmt eine selbständige Würdigung vor.

Artikel 59

Falls eine Begegnung wiederholt werden muss oder weil eine Spielplanänderung aus zwingenden Gründen durchgeführt wurde und die Vereine keine gemeinsame Lösung vorbringen können, ist die Exekutivdirektion der LNBA einzig zuständig um den Tag, die Zeit und den Ort der Begegnungen festzulegen. Dies auch dann, wenn der Entscheid dem Kalender der gesperrten Daten der LNBA nicht entspricht.

PLAY -OFF

Artikel 60

Hin- und Rückspiel gemäss Europa-Cup Formel

Das erste Spiel wird bei der Mannschaft durchgeführt die nach der vorhergehenden Phase schlechter klassiert war. Das zweite Spiel findet bei der Mannschaft statt die nach der vorhergehenden Phase besser klassiert war.

Ein unentschieden ist anlässlich des ersten Spiels zugelassen. Beim zweiten Spiel ist ein unentschieden zugelassen sofern das erste Spiel nicht mit einem unentschieden geendet hat. Nach dem zweiten Spiel ist eine Verlängerung notwendig wenn und solange als das Punktetotal beider Mannschaften nach beiden Spielen identisch ist.

Artikel 61

Best of three

Das erste Spiel sowie das eventuelle dritte Spiel werden bei der Mannschaft durchgeführt die nach der vorgehenden Phase besser klassiert war.

Das zweite Spiel findet bei der Mannschaft statt, die nach der vorgehenden Phase schlechter klassiert war.

Artikel 62

Best of five

Das erste, das zweite sowie das eventuelle fünfte Spiel werden bei der Mannschaft durchgeführt, die nach der vorgehenden Phase besser klassiert war.

Das dritte sowie das eventuelle vierte Spiel werden bei der Mannschaft durchgeführt, die nach der vorgehenden Phase schlechter klassiert war.

SICHERHEIT

Artikel 63

Die Vereine erhalten die administrativen und technischen Richtlinien für die Mannschaften der Basketball Nationalliga (**DL 210**), die für jede Saison neu erlassen werden und sie müssen diese einhalten. Die Heimmannschaften sind für die Sicherheit der fixen und beweglichen Installationen **in** der Halle und auf dem Spielfelde sowie für die Installationen für Personen (Zuschauer, Offizielle, Spieler, Schiedsrichter, usw.) verantwortlich.

Die Auswärtige Mannschaft kann ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden. Die Organe und Führungspersonen der LNBA und von Swiss Basketball tragen für Unfälle oder andere Vorfälle während eines Spiels keine Verantwortung.

In Sicherheitsbelangen haben die Heimmannschaften ebenfalls die Pflicht, kantonale und kommunale Vorschriften am Ort der Halle einzuhalten.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 64

Die Vereine müssen die administrativen und technischen Richtlinien, welche am Anfang jeder Saison erlassen werden (**DL 210**) einhalten. Diese Richtlinien präzisieren, vervollständigen oder ändern gewisse Punkte die in den vorliegenden Richtlinien allgemein abgehandelt werden.

Artikel 65

Die Vereine verpflichten sich den Ethik-Kodex der Herren Basketball Nationalliga einzuhalten und diesen innerhalb des Vereins, den Spielern, den Trainern, den Führungskräften und den Medizinalpersonen zu verteilen.

Artikel 66

Bei Differenzen zwischen den einzelnen Sprachtexten ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 67

Die vorliegenden Richtlinien werden in die Textsammlung aufgenommen welche Swiss Basketball, die Herrennationalliga, ihre Organe und Mitglieder betreffen.

Artikel 68

Die vorliegenden Richtlinien sind vom Vorstand der LNBA angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.